

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

März 2024

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

Im Jahr 2023 sind mehrere Gesetze in Kraft getreten, durch die sich in diesem Jahr einige **Freibeträge, Höchstbeträge und Freigrenzen** erhöht haben, die wir für Sie zusammengefasst haben. Darüber hinaus beleuchten wir, wie Sie Ihren Arbeitnehmern **(Elektro-)Fahrräder und Zubehör** steuerfrei überlassen können. Der **Steuertipp** zeigt, wann **Erstattungszinsen**, die zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, als **tarifbegünstigte Vergütung** für mehrjährige Tätigkeiten anzusehen sein können.

ÜBERBLICK

Welche Neuerungen ab 2024 gelten

Im Jahr 2024 haben sich einige Freibeträge, Höchstbeträge und Freigrenzen geändert, darunter die Folgenden:

- Der **Grundfreibetrag**, bis zu dem das Einkommen steuerfrei bleibt, hat sich auf 11.604 € für Alleinstehende und auf 23.208 € für zusammen veranlagte Ehepaare und eingetragene Lebenspartner erhöht. Die Bundesregierung plant zudem eine weitere Erhöhung des Grundfreibetrags für 2024 auf 11.784 €.
- Der **Unterhaltshöchstbetrag** ist entsprechend dem Grundfreibetrag ebenfalls (zunächst) auf 11.604 € gestiegen. Bis zu diesem Betrag können Unterstützungsleistungen an Angehörige oder andere begünstigte Personen steuerlich geltend gemacht werden. Zusätzlich können Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgesetzt werden.
- Der **Kinderfreibetrag**, der das Existenzminimum des Kindes sichert, beträgt ab 2024 pro Elternteil

3.192 €, für beide Elternteile zusammen 6.384 €. Einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf von 1.464 € bzw. 2.928 € ist der Freibetrag damit auf 9.312 € für Paare und auf 4.656 € für Alleinstehende gestiegen.

- Beim **Solidaritätszuschlag** wurde die Freigrenze ab 2024 auf eine Einkommensteuer von 18.130 € bzw. 36.260 € (bei Einzel- bzw. Zusammenveranlagung) angehoben.
- Die Einkommensgrenze für die **Arbeitnehmer-Sparzulage** bei vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen wurde auf 40.000 € bzw. 80.000 € (bei Einzel- bzw. Zusammenveranlagung) angehoben.
- Der steuerfreie Höchstbetrag für **Mitarbeiterkapitalbeteiligungen**, die auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden können, ist von 1.440 € auf 2.000 € gestiegen.
- Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2024 von 12 € auf 12,41 € ist auch die Grenze für **Minijobber** von 520 € auf 538 € gestiegen.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Überblick:** Welche Neuerungen ab 2024 gelten 1
- ☑ **Jahresabschluss:** Bundesamt für Justiz nimmt Rücksicht auf Pandemienachwirkungen 2
- ☑ **EU:** Zentrale Vorschriften zur Mindestbesteuerung sind in Kraft getreten 2
- ☑ **Vorabpauschale:** Erstmals sind Wertzuwächse bei Fonds wieder zu versteuern 2
- ☑ **Onlinehandel:** Ab 2024 gelten neue Regelungen gegen Mehrwertsteuerbetrug 3
- ☑ **Onlineplattformen:** Verkäufe und Vermietungen wurden erstmals dem Fiskus gemeldet 3
- ☑ **Mobilität:** So bewerten Sie die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern 3
- ☑ **Steuertipp:** Erstattungszinsen können Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten sein .. 4

JAHRESABSCHLUSS

Bundesamt für Justiz nimmt Rücksicht auf Pandemienachwirkungen

Zu den grundlegenden Pflichten von Kaufleuten und Handelsgesellschaften gehört es, Jahresabschlüsse zu erstellen. Bestimmte Unternehmen, vor allem Kapitalgesellschaften, sind zudem verpflichtet, ihre **Rechnungslegungsunterlagen** elektronisch offenzulegen.

Hinweis: Rechnungslegungsunterlagen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, müssen elektronisch an das Unternehmensregister übermittelt werden. Für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2022 begonnen haben, müssen die Unterlagen elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht werden.

Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt, führt das Bundesamt für Justiz ein **Ordnungsgeldverfahren** durch. Sofern ein veröffentlichter Jahresabschluss gegen Inhalts- oder Formvorschriften verstößt, prüft das Bundesamt zudem, ob ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist. Zahlt das Unternehmen die Ordnungsgelder, Bußgelder und Verfahrenskosten nicht, werden sie vollstreckt.

Laut Bundesamt für Justiz führt die verspätete Offenlegung von Jahresabschlüssen zum **Bilanzstichtag 31.12.2022** (gesetzliches Fristende: 31.12.2023) nicht umgehend zur Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens. Aufgrund der Nachwirkungen der Corona-Pandemie hat das Bundesamt zunächst eine „Stillhaltefrist“ bis zum 02.04.2024 gesetzt, so dass Unternehmen in den ersten drei Monaten des Jahres 2024 noch nicht mit einem Ordnungsgeldverfahren rechnen müssen.

EU

Zentrale Vorschriften zur Mindestbesteuerung sind in Kraft getreten

Zum 01.01.2024 sind zentrale EU-Vorschriften in Kraft getreten, mit denen ein Mindeststeuersatz von **15 % für multinationale Unternehmen** eingeführt wurde, die in EU-Mitgliedstaaten tätig sind. Mit dem Inkrafttreten der bereits 2022 von den Mitgliedstaaten einstimmig vereinbarten Vorschriften für eine effektive Mindestbesteuerung wird die „zweite Säule“ formell umgesetzt.

Hinweis: Fast 140 Länder und Gebiete weltweit haben sich diesen Regeln angeschlossen. Im Rahmen der „zweiten Säule“ werden die Anreize für Unternehmen gesenkt, ihre Gewinne in Niedrigsteuergelände zu verlagern. Die „zweite Säule“ führt bereits zu Ergebnis-

sen, denn eine Reihe von Nullsteuergeländen hat die Einführung einer Körperschaftsteuer für die in den Anwendungsbereich der Regeln fallenden Unternehmen angekündigt.

Die Vorschriften gelten für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Konzerne in der EU mit kombinierten Umsatzerlösen von **mindestens 750 Mio. € pro Jahr**. Sie finden Anwendung auf alle großen inländischen und internationalen Konzerne, die mit ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind.

Die Richtlinie enthält ein gemeinsames Regelwerk für die Berechnung und Anwendung einer „**Zusatzsteuer**“, die in einem bestimmten Land geschuldet wird, falls der effektive Steuersatz unter 15 % liegt. Unterliegt eine Tochtergesellschaft in einem anderen Land, in dem sie ihren Sitz hat, nicht dem effektiven Mindeststeuersatz, wendet der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft auch auf die Tochtergesellschaft eine Zusatzsteuer an. Ferner gewährleistet die Richtlinie die effektive Besteuerung in Fällen, in denen die Muttergesellschaft ihren Sitz außerhalb der EU in einem Niedrigsteuerland hat, das keine gleichwertigen Vorschriften anwendet.

VORABPAUSCHALE

Erstmals sind Wertzuwächse bei Fonds wieder zu versteuern

Aufgrund der **Zinsentwicklungen** des letzten Jahres waren zum Jahreswechsel 2023/2024 erstmals wieder Wertzuwächse bei Fonds über eine Vorabpauschale zu versteuern. Machte ein Fonds (z.B. ETF) im Jahr 2023 Gewinn, entstanden darauf Steuern. Dies galt nicht nur für Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne, sondern auch für einbehaltene und für die Wiederanlage auf Fondsebene verwendete Erträge.

Die Höhe der Vorabpauschale hängt vom aktuellen allgemeinen Zinsniveau ab. Aufgrund der niedrigen Zinsen lag die Vorabpauschale in den Jahren 2021 und 2022 bei null; dies hat sich 2023 geändert. Deutsche Banken haben die auf die Pauschale entfallenden **Steuerabzugsbeträge** Anfang Januar 2024 von den Verrechnungskonten ihrer Kunden abgebucht - pro 10.000 € Fondsvolumen wurden maximal 48 € (gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) fällig.

Alternativ konnten Anleger für ihr Depot einen **Freistellungsauftrag** für Kapitalerträge einrichten. Deckte dieser die Fondsgewinne ab, wurden keine Steuerabzugsbeträge erhoben. Der Freistellungsauftrag darf über alle Banken hinweg nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € (bei Ehegatten: 2.000 €) gestellt werden.

Hinweis: Über die Vorabpauschale wird bereits vorab eine pauschale Steuer auf einen zukünftigen Gewinn erhoben. Diese wird bei einer späteren Veräußerung angerechnet, so dass im Jahr der Veräußerung nur noch der Teil des Gewinns, der nicht durch Vorabpauschalen abgedeckt ist, zu versteuern ist.

ONLINEHANDEL

Ab 2024 gelten neue Regelungen gegen Mehrwertsteuerbetrug

Am 01.01.2024 sind neue **EU-Transparenzvorschriften** in Kraft getreten, die der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug in den EU-Mitgliedstaaten dienen. Durch das neue Regelwerk sollen die Steuerbehörden der Staaten auf Zahlungsinformationen zugreifen können. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem elektronischen Handel, der für Mehrwertsteuerverstöße und -betrug besonders anfällig ist. Denn einige Onlineverkäufer vertreiben ihre Waren und Dienstleistungen an EU-Verbraucher ohne eigene physische Präsenz in einem EU-Mitgliedstaat. Sie sind zudem nirgendwo in der EU für Mehrwertsteuerzwecke registriert oder melden einen zu geringen Wert ihrer Onlineverkäufe. Die Mitgliedstaaten brauchen daher stärkere Instrumente, um rechtswidriges Verhalten aufdecken zu können.

Das neue System nutzt die Schlüsselrolle von Zahlungsdienstleistern wie Banken, E-Geld-Instituten, Zahlungsinstituten und Postgirodiensten, über die zusammen mehr als 90 % der Zahlungen für Onlinekäufe in der EU erfolgen. Seit dem 01.01.2024 müssen diese Dienstleister die **Empfänger** grenzüberschreitender Zahlungen überwachen. Ab dem 01.04.2024 sind sie verpflichtet, den Verwaltungen der EU-Mitgliedstaaten Informationen über Zahlungsempfänger zu übermitteln, die mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen pro Quartal erhalten. Diese Informationen werden dann in einer neuen europäischen Datenbank erfasst. Alle Informationen werden anschließend den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Für die Staaten wird es dadurch deutlich leichter werden, Daten zu analysieren und Onlineverkäufer auszumachen, die ihren Mehrwertsteuerverpflichtungen nicht nachkommen.

ONLINEPLATTFORMEN

Verkäufe und Vermietungen wurden erstmals dem Fiskus gemeldet

Wer Geschäfte im Internet macht, indem er zum Beispiel Waren verkauft oder Zimmer vermietet, sollte wissen, dass der deutsche Fiskus seit Januar 2024 häufig über solche Aktivitäten informiert ist. Das **Plattformen-Steuertransparenzgesetz**, das eine EU-Richtlinie umsetzt, verpflichtet Betreiber von Online-

verkaufsplattformen, die Geschäftsaktivitäten ihrer Nutzer an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden, das die Daten an die Finanzämter weiterleitet.

Plattformen wie Kleinanzeigen und Airbnb müssen die Dienstleistungs- und Veräußerungsgeschäfte von professionellen Verkäufern und Privatpersonen melden. Hierbei gilt eine **Bagatellfallgrenze** von 30 Verkäufen pro Plattform und Jahr mit Einnahmen von insgesamt unter 2.000 €. Wer in diesem geringfügigen Rahmen auf Onlineplattformen agiert, wird also nicht gemeldet.

Im Januar 2024 fand die erste Datenübermittlung für den **Meldezeitraum 2023** statt. Gemeldet wurden Name, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung und Steuer-Identifikationsnummer des Anbieters sowie Transaktionen und Verkaufserlöse, Gebühren für die Nutzung der Plattform und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Hinweis: Wer bisher im Verborgenen agiert, sollte von uns prüfen lassen, ob eine strafbefreiende Selbstanzeige ein Ausweg ist.

MOBILITÄT

So bewerten Sie die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern lohnsteuerfrei (Elektro-)Fahrräder überlassen, sofern sie ihnen diesen Vorteil zusätzlich **zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewähren.

Geht die Überlassung des Dienstfahrrads mit einer **Lohnkürzung** einher, kommt statt der Steuerbefreiung eine geminderte Bemessungsgrundlage für die Vorsteuerversteuerung zum Tragen.

Als monatlicher Durchschnittswert der Privatnutzung ist für das Fahrrad 1 % der (auf volle 100 € abgerundeten) unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer lohnzuversteuern. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad aber erstmals **nach dem 31.12.2018** und vor dem 01.01.2031, ist ab dem 01.01.2020 als monatlicher Durchschnittswert nur noch 1 % eines auf volle 100 € abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung zu versteuern. Für das Jahr 2019 war noch 1 % der auf volle 100 € abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung anzusetzen. Der volle Preis nach der Preisempfehlung muss weiterhin lohnversteuert werden, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer das Fahrrad bereits vor dem 01.01.2019 zur Privatnutzung überlassen hat und nach dem 31.12.2018 nur der Nutzungsberechtigte für dieses Fahrrad wechselt.

Die **Sachbezugsfreigrenze** von 50 € pro Monat ist auf Fahrradüberlassungen nicht anwendbar, auch nicht bei der Anwendung der Halbierungs- bzw. Viertelungsregelung. Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur (an Dritte gerichteten) Angebotspalette des Arbeitgebers (z.B. bei Fahrradverleihfirmen), kann der geldwerte Vorteil unter den Rabattfreibetrag von 1.080 € pro Jahr gefasst werden. Das gilt aber nur, wenn die Lohnsteuer nicht pauschal erhoben wird.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat klargestellt, dass die günstigen Besteuerungsregelungen auch anwendbar sind, wenn einem Arbeitnehmer mehrere (Elektro-)Fahrräder überlassen werden. Auf **Elektroroller** lassen sich die Steuerbefreiung und die günstigen Bewertungsregelungen allerdings nicht anwenden.

Dem Arbeitnehmer kann auch **fest verbautes Zubehör** des (Elektro-)Fahrrads steuerfrei überlassen werden. So kann zum Beispiel nachträglich ein fest verbautes Schloss oder Navigationsgerät am Fahrradrahmen bzw. Lenker angebracht werden, ohne dass hierauf Lohnsteuer anfällt. Wird hingegen zusätzlich ein Fahrradanhänger überlassen, ist der daraus entstehende Vorteil steuerpflichtig (nicht fest verbaut). Das Gleiche gilt für die Überlassung von Fahrradhelmen, mobilen Navigationsgeräten und Satteltaschen.

STEUERTIPP

Erstattungszinsen können Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten sein

Außerordentliche Einkünfte wie Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten können mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz versteuert werden. Durch diese Regelung sollen Progressionsnachteile ausgeglichen werden, die durch das Zusammentreffen von laufenden und außerordentlichen Einkünften entstehen.

Ein bilanzierender Unternehmer hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erstritten, dass Erstattungszinsen, die ihm das Finanzamt gezahlt hatte, als tarifbegünstigte Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten besteuert werden. Die Vorgeschichte: Im Zuge einer Steuerfahndungsprüfung hatte das Finanzamt die Umsatzsteuer für die Jahre 1997 bis 2000 erhöht, wogegen

der Unternehmer jahrelang prozessierte. Vor dem Finanzgericht schlossen die Prozessparteien schließlich eine tatsächliche Verständigung. Die Umsatzsteuer 2012 wurde danach um 321.774 € herabgesetzt. Das Finanzamt zahlte auf diesen Betrag im selben Jahr Erstattungszinsen von 203.022 € an den Unternehmer aus. Er beantragte daraufhin, die geballt erhaltenen Umsatzsteuererstattungen und die Erstattungszinsen in seinem Einkommensteuerbescheid 2012 als ermäßigt zu besteuern. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten zu erfassen. Das Finanzamt folgte diesem Antrag zunächst nur hinsichtlich der Umsatzsteuererstattung.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass auch die Zinsen ermäßigt versteuert werden dürfen. Erstattungszinsen auf Betriebssteuern, die wie im vorliegenden Fall zu den **Einkünften aus Gewerbebetrieb** gehören, zählen zu den Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten. Auch bei ihnen handelt es sich um Vorteile von wirtschaftlichem Wert, die im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden.

Die Gewinnerhöhung aufgrund der Erstattungszinsen war auch „außerordentlich“, da die Zinsen dem Unternehmer aufgrund des langjährigen Rechtsstreits geballt zugeflossen waren. Zur **Progressionswirkung** trug im Streitfall die erhebliche Höhe der Zinsen im Vergleich zur Hauptschuld bei. Für die Wertung, eine erst nach einem langjährigen Rechtsstreit realisierte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten auch bei einem bilanzierenden Gewerbetreibenden als außerordentlich anzusehen, spricht Folgendes:

- Höhe und Zuflusszeitpunkt dieser Einkünfte sind für den Gewerbetreibenden aufgrund des Rechtsstreits nicht disponibel.
- Aufgrund der erheblichen Höhe der Vergütung tritt typischerweise eine Progressionswirkung ein.
- Wegen des Vorsichtsprinzips ist zunächst ein Aktivierungsverbot zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlanger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.